

Fehlurteile in Ehescheidungsprozessen zur Folge hat. Er schlägt deshalb vor, daß stets die Zeugenaussagen von Ärzten der Prüfung durch einen ärztlichen Beisitzer oder einen Sachverständigenausschuß unterworfen werden sollen. — Aussprache: William Job Collins weist darauf hin, daß es in der Tat ein Irrtum der Juristen sei, wenn sie die Medizin für eine exakte Wissenschaft hielten; die Ärzte könnten irren. In der Frage der Aussagepflicht des Arztes hat es sowohl in der Gesetzgebung als in der Rechtsprechung viel Schwierigkeiten gegeben. Das Geschlechtskrankheitengesetz von 1917 schreibe vor, daß nur besonders ausgebildete Ärzte Geschlechtskrankheiten behandeln dürfen. In der Rechtspflege soll das Recht der Ärzte, die Aussage zu verweigern, im Interesse des Vertrauens zum Arzte streng gewahrt werden. — William Willeox hat eine Reihe von Fällen an toxischer Gelbsucht zugrundegehen sehen, bei denen der Verdacht einer Salvarsanschädigung vorlag, die jedoch nicht aufgeklärt werden konnten, weil die vorbehandelnden Ärzte Angaben zu machen ablehnten; er vertritt daher eine begrenzte Aussagepflicht. — W. Latey hält die Einrichtung eines ärztlichen Beisitzers nicht für richtig, sondern empfiehlt, den Parteien das Recht zu belassen, Zeugen und Sachverständigen zu benennen. — Roland Burrows hält es für wichtiger, daß im Interesse der Rechtspflege alle Aufklärungen erfolgen, als daß unter allen Umständen das ärztliche Geheimnis gewahrt werde. — Letitia Fairfield: Dagegen, daß die Patienten zu spät die Behandlungsstellen aufsuchten, spricht die Tatsache, daß etwa ein Drittel aller Untersuchten gar nicht geschlechtskrank befunden wird. — Maitland Walker weist auf den im Westen noch vielfach herrschenden Aberglauben hin, ein Mann könnte von der Gonorrhöe durch Verkehr mit einer Virgo geheilt werden; bei den Strafgerichten seien deshalb dort Fälle nicht selten, bei denen der Glaube zum Verkehr mit 16-, ja sogar 13jährigen Mädchen führte. — Jones: Der Arzt ist in der Lage, die Gerichte vor Fehlurteilen zu bewahren, wenn er darauf hinweise, daß seinerseits nicht mit absoluter Sicherheit der Gang der Infektion angegeben werden könnte. — Der Vorsitzende betont, daß das Recht zur Aussageverweigerung kein Privileg für den Arzt, sondern für den Patienten sei. Aus diesem Grunde wäre es unsinnig, wenn dieses Vorrecht dazu benutzt würde, daß ein Mann, der seine Ehefrau angesteckt hat, es ihr unmöglich mache, den Beweis hierfür zu erlangen, weil der behandelnde Arzt nicht aussagen dürfe. — Im Schlußwort betont Ref. u. a., daß es eine falsche Auslegung der Bestimmungen sei, wenn ein Arzt dem anderen Informationen verweigere.

Alfred Eliassow (Frankfurt a. M.).

Blutgruppen.

● **Lüdicke, Klaus:** Der heutige Stand der Blutgruppenuntersuchung und ihre Bedeutung für den Unterhaltsprozeß. Eine Information über das Wesen und die Verwertung der Blutprobe für Gerichte, Jugendämter und Berufsvormünder. Trebnitz/Schlesien: Selbstverl. 1933. 28 S. R.M. 2.—

Der Verf. gibt die Grundlagen der Blutgruppenforschung, einschließlich der Eigenschaften M und N, die Vererbungsweise und die für die gerichtliche Verwertung der Blutuntersuchung im Vaterschaftsprozeß wichtigen Gesichtspunkte klar und kurz zusammengefaßt wieder. Es ist für den Verf., der Jurist ist, eine beachtliche Leistung, aus dem Literaturgewirr den heutigen Stand der Forschung herausgeschält zu haben. Für den Spezialforscher, insbesondere den Gerichtsarzt, ist es aber von großem Wert, in die Gedankengänge des etwas Abseitsstehenden einen Einblick zu tun. Die Kreise, für die das Büchlein geschrieben ist, werden alles für sie Wissenswerte darin finden. Leider sind in der Tabelle, die die Möglichkeit und Unmöglichkeit der Vaterschaft auf Grund der Faktoren M und N zeigen soll, 2 Druckfehler, die bei bloßem Ablesen zu falschen Ergebnissen führen müssen. *Mayser (Stuttgart).*

Bürkle-de la Camp, H.: Über die Unzuverlässigkeit der Testsera. (*Chir. Univ.-Klin., München.*) Dtsch. Z. Chir. 240, 450—452 (1933).

Mitteilung von 2 Versagern bei Sanguitest und Hämotest bei der Blutgruppenbestimmung. In beiden Fällen waren die Testsera nach der Fabriksignierung noch brauchbar. Es wurden nach den Testsera 2 Blutspender als zur Gruppe O gehörig erkannt, während durch zufällige Gegenprobe mit anderen Sera tatsächlich der eine zur Gruppe B, der andere zur Gruppe A gehörte. In beiden Fällen wurde also durch einen Zufall ein Unglück verhütet. Untersuchungen im gerichtlich-medizinischen Institut ergaben, daß beide Sera einen zu schwachen Agglutinationstiter hatten. Autor meint, daß die käuflichen Testsera eben durch die Lagerung ihren Titer verlieren können. Die Wichtigkeit des hohen Titers muß also wiederum betont werden, sowie daß man sich auf die käuflichen Testsera nicht verlassen darf, sondern an der gekreuzten Blutkörperchenserumprobe und der Oehleckerischen biologischen Vorprobe festhalten muß.

Franz (Berlin).

Wilhelm, Mable M., and Edwin E. Osgood: An unusual blood group. (Eine ungewöhnliche Blutgruppe.) (*Dep. of Med. a. Outpatient Clin. Laborat., Univ. of Oregon Med. School, Portland.*) Arch. int. Med. **52**, 133—136 (1933).

Es wurde eine Blutprobe gefunden, die der Blutgruppe B angehört, deren Serum aber einen Teil der B- und O-Blutkörperchen zusammenballt; die Blutkörperchen dieser Probe reagieren zusammen mit einem Teil der Anti-A-Seren. Durch Absorptionsversuche wurde bewiesen, daß eine echte Agglutination, keine Pseudoagglutination vorliegt. Die Untersuchung der Familie des Trägers der ungewöhnlichen Blutgruppeneigenschaft ergab, daß der Vater der Blutgruppe O, die Mutter der Gruppe AB, eine Schwester der Gruppe A und ein Bruder der Gruppe B angehören, wobei kein Familienmitglied etwas besonderes aufweist. Um bei Transfusionen Schwierigkeiten von solchen besonderen Fällen zu vermeiden, ist es notwendig, sowohl die Blutkörperchen- als auch die Serumeigenschaften zu bestimmen und Empfänger- und Spenderblut kreuzweise im Versuch aufeinander einwirken zu lassen. *Mayser* (Stuttgart).

Ineze, Gyula: Untersuchungen zur Scheidung der Blutgruppen A₁ und A₂. Orv. Hetil. **1933**, 667—669 [Ungarisch].

Verf. prüfte das Blut von 45 Personen von Serie A zur Trennung des stark und schwach bindenden Typus. Die Blutproben wurden mittels der Reagensglasmethode bei Zimmertemperatur auf ihre Blutkörperchen und Serumeigenschaften hin untersucht. Es fanden sich 34 mit starkem und 11 mit schwachem Agglutinationstiter. *Wietrich* (Budapest).

Teneff: Valori quantitativi delle proprietà gruppo-specifiche e costituzione. (Quantitative Blutgruppenwerte und Konstitution.) (*Soc. Internaz. di Microbiol., sez. ital., Milano, 3.—5. X. 1932.*) Atti 4. Congr. naz. Microbiol. 121—128 (1932).

Bei 72 Personen wurde der Isoagglutinintiter und die Agglutinabilität der Erythrocyten quantitativ bestimmt. Es ließ keine Beziehung zu den Konstitutionstypen von Viola (Normotypus, Typus microsplanchnicus, T. megalosplanchnicus) feststellen. *Schiff* (Berlin).

Viola, Domenico: Gruppi sanguigni e costituzione fisica. (Blutgruppen und Körperbau.) (*Soc. Internaz. di Microbiol., sez. ital., Milano, 3.—5. X. 1932.*) Atti 4. Congr. naz. Microbiol. 105—120 (1932).

Bei 540 gesunden jungen Männern wurden neben der Blutgruppe einige Körpermaße bestimmt. Verf. meint bei den Gruppen O und A ein Überwiegen untermaßiger Individuen und eine Hinneigung zu „Longitype“, bei den Gruppen B und AB ein Vorwiegen von „Brevitype“ und „Megalosplanchnie“ feststellen zu können. *F. Schiff* (Berlin).

Bier, O. G., and J. Cleomenes Machado: Blood groups in São Paulo. (Blutgruppen in São Paulo.) (*Inst. Biol., São Paulo.*) Fol. clin. et biol. (São Paulo) **5**, 41—44 (1933).

Von den Bewohnern des Staates São Paulo im Süden Brasiliens wurden 4000 auf ihre Blutgruppenzugehörigkeit untersucht. Es wurde dabei folgende Blutgruppenverteilung festgestellt: Gruppe O 47,7%, A 40,4%, B 9,1%, AB 2,6%. Das Material besteht zur Hauptsache aus Weißen, aber auch aus Negern und Mulatten. Der Hirschfeldsche biochemische Index ist auf 3,7 berechnet und übersteigt damit alle seither aus Brasilien veröffentlichten Untersuchungsergebnisse. Durch Berechnung der Faktoren p, q und r und der Kontrolle ihrer Summe läßt sich die Geltung der Bernsteinschen Erbformeln auch an diesem Material aufzeigen. *Mayser* (Stuttgart).

Strassmann, Georg: Der Gruppennachweis an Flecken verschiedener Herkunft. (*Gerichtsärztl. Inst., Univ. Breslau.*) Ärztl. Sachverst.ztg **39**, 199—206 (1933).

Der Gruppennachweis in Flecken gelingt am besten mittels der Absorptionsmethode aus einem Serum θ , die über 24—72 Stunden ausgedehnt werden kann. An Blutflecken konnte nach 5 Jahren auf diese Weise das Agglutinin nachgewiesen werden; gegenüber chemischen und physikalischen Einflüssen erwiesen sich die Agglutinine in Blutflecken als relativ widerstandsfähig. Sehr viel widerstandsfähiger waren die Gruppensubstanzen in Samen- und Speichelflecken, in denen ihr Nachweis sowohl nach verschiedenen chemischen und physikalischen Einwirkungen wie nach monatelangem Antrocknen gelang. Auch in Flecken von Nasensekret, von Scheidenschleim, Schweiß, Magensaft, Urin sind Gruppensubstanzen festzustellen. Beweisend ist nur

eine starke Bindung eines oder beider Agglutinine, da es „Nichtausscheider“ (Schiff) gibt, die die Gruppensubstanz, den Receptor, nicht mit den Körpersekreten ausscheiden, auch wenn er im Blut vorhanden ist. *Autoreferat.*

Unger, Ernst: Blutgruppenlehre und Bluttransfusion. III. Über Blutspenderorganisationen. (II. Chir. Abt., Rudolf Virchow-Krankenhaus, Berlin.) Dtsch. med. Wschr. 1933 I, 204—206.

Unger berichtet über die Blutspenderorganisationen in den verschiedensten Ländern und über die gesundheitliche Überwachung der Spender. Einige wichtige Leitsätze werden angefügt zur Information für Ärzte, welche Blutspender anfordern und Transfusionen ausführen. Abschließend warnt er davor, die Bluttransfusion zu einer Modetherapie werden zu lassen, da ihr trotz vieler Vorzüge immer noch eine Reihe von Gefahren anhaften. (I. u. II., vgl. diese Z. 21, 160 [Schiff bzw. Müller-Hess].) *Luxemburger (München).^{oo}*

Kriminologie. Strafvollzug.

● **Handwörterbuch der Kriminologie und der anderen strafrechtlichen Hilfswissenschaften.** Hrsg. v. Alexander Elster u. Heinrich Lingemann. Liefg. 9. Kriminalroman — Landjügerei. Berlin u. Leipzig: Walter de Gruyter & Co. 1933. S. 1—112.

Um die schwierigen Abgrenzungen der kriminologischen Grundbegriffe bemühen sich die Bearbeiter der Stichworte „Kriminologie“ (Seelig, Graz), „kriminogene Disposition“ (A. Lenz, Graz) und „Kriminalsoziologie“ (F. Exner, Leipzig). Diese Abschnitte geben gute Überblicke über die noch nicht abgeschlossenen Arbeiten und Differenzen zur Systematisierung der, wie Seelig besonders scharf betont, durch ihre Empirie von der Strafrechtswissenschaft geschiedenen kriminologischen Wissenschaft und Methodik. Mit dem Ausdruck „Kriminosität“ will E. H. Rosenfeld, Münster i. W., die „persönliche Verbrecherhaftigkeit“ von dem Kollektivbegriff der „Kriminalität“ trennen, also die Individualerscheinung von dem Gesellschaftsphänomen. Die kriminogene Bedeutung des „Krüppeltums“ findet Többen, Münster i. W., in der oft damit verbundenen psychischen Abweichung, für die er eigene Beobachtungen anführt. Zum Problem der „Kurfuscherei“, namentlich in Deutschland, gibt Schopenhohl, Berlin, eine historische Übersicht und eine vollständige Aufzählung der gesetzlichen Handhaben zu ihrer Bekämpfung, bis zum Juni 1933, auf die die Medizinalbeamten besonders hingewiesen sein mögen. Die lesenswerten Artikel „Kriminalroman“ (P. Englisch, Berlin), „Kriminalstatistik“ (E. Roesner, Berlin), „Kriminaltaktik“ und „Kupperei“ (beide von M. Hagemann, Berlin) können hier nur erwähnt werden. *P. Fraenckel (Berlin).*

Hoffmann, H. F.: Arbeitsmethode und Bedeutung der Kriminalbiologischen Untersuchungsstellen für die Ermittlung des Sachverhaltes. (*Univ.-Klin. f. Gemüts- u. Nervenkrankh., Tübingen.*) Mschr. Kriminalpsychol. 23, 385—395 (1932).

Hoffmann gibt in großen Zügen einen Überblick über die wissenschaftlichen Methoden, die zur Erfassung der Verbrecherpersönlichkeit dienen können. Die Arbeit bringt wertvolle Hinweise, in welcher Richtung gerade auf diesem Gebiet erfolgversprechende Arbeit geleistet werden kann. — Den Testproben wird zum Studium der Persönlichkeit, deren Kenntnis Vorbedingung für das Eindringen in die Tatmotive ist, keine große Bedeutung beigelegt. Die typologische Einordnung der Verbrecher nach dem Kretschmerschen Schema erachtet H. im Gegensatz zu Gruhle auch für die Kriminalbiologie für aussichtsreich. Es muß die Erfassung der dynamischen Komponenten im Gemütsleben angestrebt und ihre Wertung für den Einzelfall klargelegt werden. Hierbei kommt der Erblichkeitsforschung große Bedeutung zu. H. bespricht ferner kurz die Grenzen der Umweltbeeinflussung und die Wichtigkeit der Anlagefaktoren. Über das Problem der sozialen Prognose stellt er an Hand neuen Materials interessante Erörterungen an. *Müller-Hess (Berlin).*

Mendonça, João Ignacio de: Kriminelles Biotypogramm. (*Penitenciaría do Estado, Bahia.*) Arch. Inst. Nina Rodrigues 1, Nr 2, 103—113 (1932) [Portugiesisch].

Verf. entwirft ein Untersuchungsschema für die Verbrecher, in dem der geistige und